

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 16. Juli 1867.)

22. Höchste Verordnung,

die Ausführung des Art. 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

sind uns bewogen, vorbehältlich umfassender Bestimmungen über die Ausführung der im XI. Abschnitte der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen Vorschriften und mit Bezug auf die rücksichtlich der letzteren vorbehaltene Zustimmung des Landtags zu verordnen:

§. 1.

Nach Art. 59 der Bundesverfassung soll jeder Wehrfähige sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum angetretenen 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere angehören.

Es ist daher in diesem Jahre außer der nach den bisherigen Landesgesetzen militärpflichtig gewordenen Mannschaft der 21jährigen Altersklasse auch noch die der 20jährigen Altersklasse zur Musterung und Aushebung zu ziehen.

Bei der bereits erfolgten Ermittlung der mit Rücksicht auf die bevorstehende Umgestaltung des Militärwesens der Rekrutierung noch nicht unterworfenen Militärpflichtigen der ersigedachten Altersklasse hat es zur Zeit sein Bewenden. Behufs der Ermittlung der in Gemäßheit der Bundesverfassung